

Vierter Nachtrag zur  
Unfallverhütungsvorschrift

## **Taucherarbeiten**

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit  
und Gesundheit bei der Arbeit

(BGV C 23)



---

Die Vertreterversammlung der  
Berufsgenossenschaft der  
Bauwirtschaft hat folgendenden  
Nachtrag beschlossen:

# Artikel 1

Die Unfallverhütungsvorschrift „Taucherarbeiten“ (BGV C 23) wird wie folgt geändert:

**§ 10** Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Unternehmer darf nur Personen als Taucher beschäftigen, die
  1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
  2. über hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Taucherarbeiten verfügen,
  3. unter den Voraussetzungen nach Nr. 2 in jeweils 6 Monaten 6 Tauchstunden nachweisen können.
  4. entfällt
  
- (3) entfällt

**§ 12** erhält folgende Fassung:

Der Unternehmer darf nur körperlich geeignete Personen als Signalmänner beschäftigen, von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen und die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. von einem Taucherunternehmen ausgebildet wurden und über hinreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.
3. entfällt

**§ 23** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Arbeiten mit besonderen Erschwernissen sind insbesondere gegeben bei
  1. Unterwassersprengarbeiten,
  2. Tauchen in Strömung von mehr als 1,5 m/s,

3. Arbeiten in oder unter Wracks oder Bauwerken (Rohre, Pfahlroste, Durchschlupfe),
4. Tauchgängen mit der Gefahr des Verhakens oder
5. Tauchen in Tiefen von mehr als 30 m.

**Die Anlage 3 entfällt.**

# Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin 8. 12. 2011

Ort Datum

## Die Geschäftsführung

gez. Klaus-Richard Bergmann

gez. Jutta Vestring

---

Unterschrift

Klaus-Richard Bergmann

---

Unterschrift

Jutta Vestring

(Siegel des UVT)

# Genehmigung

Der vorstehende vierte Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift

**„Taucherarbeiten“ (BGV C 23)**

wird genehmigt.

Bonn, den 12. Jan. 2012

Az.: III b 1-34 107

Das Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
im Auftrag

gez. M. Koll

(BMAS Siegel)